

Jugendordnung der Schachjugend Mittelrhein im SVM e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Mitgliedschaft	1
§ 2 Aufgaben und Ziele.....	1
§ 3 Finanzierung	2
§ 4 Organe der SJM	2
§ 5 Jugendversammlung (JV).....	2
§ 6 Erweiterter Jugendausschuss (erw. JA)	3
§ 7 Jugendausschuss (JA).....	4
§ 8 Protokoll	4
§ 9 Kassenprüfer.....	4
§ 10 Wahlen	5
§ 11 Sonderbestimmungen	5
§ 12 Gültigkeit	5
§ 13 Änderungen der Jugendordnung	5
§ 14 Auflösung der Schachjugend Mittelrhein.....	5
§ 15 Schlussbestimmungen.....	5

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendorganisation des Schachverbandes Mittelrhein e.V. (SVM) nennt sich Schachjugend Mittelrhein (SJM). Mitglieder der SJM sind alle Jugendlichen der Schachbezirke im SVM sowie die gewählten Funktionsträger im Jugendausschuss.

§ 2 Aufgaben und Ziele

2.1. Die SJM führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel

2.2. Die SJM fördert den Schachsport als Teil der Jugendarbeit und geht davon aus, dass Schach als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, die geistige und charakterliche Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Die SJM bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SVM, der Deutschen Schachjugend und der Deutschen Sportjugend.

2.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SVM.

§ 3 Finanzierung

Die SJM erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SVM einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJM und den Möglichkeiten des SVM angemessen ist.

§ 4 Organe der SJM

Organe der SJM sind die Jugendversammlung (JV), der erweiterte Jugendausschuss (erw. JA) und der Jugendausschuss (JA).

§ 5 Jugendversammlung (JV)

5.1. Die JV ist das oberste Organ der SJM. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erw. JA und den Delegierten der jeweiligen Bezirksjugenden (siehe §5.8). Die Hälfte der Delegierten der jeweiligen Bezirke muss zum Zeitpunkt der JV jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein.

5.2. Aufgaben der JV sind:

- 5.2.1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - 5.2.2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
 - 5.2.3. Entgegennahme der Berichte des JA, des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
 - 5.2.4. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 5.2.5. Entlastung des JA
 - 5.2.6. Wahl der Mitglieder des JA und der Kassenprüfer gemäß §7.3
 - 5.2.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Der Jugendsprecher wird nur von den jugendlichen Bezirksvertretern entlastet.

5.3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

- 5.3.1. auf Antrag des JA oder
- 5.3.2. auf Antrag von mindestens zwei Bezirken

5.4. Ordentliche JV sind sechs, außerordentliche JV zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

5.5. Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen. Die Versendung hat spätestens vier Wochen vor der JV (Datum des Poststempels) zu erfolgen. Antragsberechtigt sind der erw. JA, seine Mitglieder und die Jugendsprecher der Bezirke. Die eingegangenen Anträge sind dem erw. JA spätestens zwei Wochen vor der JV durch Rundschreiben zur Kenntnis zu geben.

5.6. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

5.7. Stimmberechtigt sind Mitglieder des erw. JA oder deren bevollmächtigte Vertreter sowie die Delegierten der Bezirke. Bei Entlastung sind die Mitglieder des JA nicht stimmberechtigt.

5.8. Jedes Mitglied des erw. JA hat eine Stimme. Die Delegierten der Bezirke haben je eine Stimme, wobei sich die Zahl der Delegierten nach folgendem Schema aufschlüsselt:

Anzahl jugendlicher Mitglieder	Anzahl Delegierte
1-10	1
11-30	2
31-60	3
61-100	4
101-150	5
151-210	6
211-280	7
281-360	8
361-450	9
451-550	10

und so weiter.

5.9. Die Hälfte der Delegierten der jeweiligen Bezirke muss zum Zeitpunkt der JV Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein.

5.10. Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Bezirksvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SJM und dem SVM nachgekommen ist.

§ 6 Erweiterter Jugendausschuss (erw. JA)

6.1. Der erw. JA Setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA und den Bezirksjugendwarten. An den Tagungen des erw. JA können statt der Bezirksjugendwarte auch deren bevollmächtigte Vertreter teilnehmen.

6.2. Aufgaben des erw. JA sind:

6.2.1. Vorbereitung der JV unter Berücksichtigung der Punkte aus 5.2

6.2.2. Koordination der Jugendarbeit auf Bezirksebene

6.2.3. Vergabe von Freiplätzen für Meisterschaften der SJM

6.3. Der erw. JA tritt mindestens einmal im Jahr vor der JV zusammen. Eine Tagung des erw. JA muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden auf Antrag des JA oder mindestens zwei Bezirken.

6.4. Anträge an den erw. JA sind schriftlich zu begründen und spätestens drei Wochen vor der Sitzung (Datum des Poststempels) an den JW zu senden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des erw. JA.

6.5. Tagungen des erw. JA sind vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

6.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Tagung des erw. JA ist beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des erw. JA hat nur eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Jugendausschuss (JA)

7.1. Der JA setzt sich wie folgt zusammen:

7.1.1. Jugendwart (JW)

7.1.2. Jugendsprecher (JS)

7.1.3. Jugendkassenwart (JKW)

7.1.4. Jugendspielleiter für Einzelturniere (JSLE)

7.1.5. Jugendspielleiter für Mannschaftskämpfe (JSLM)

7.1.6. JugendspielleiterIn für weibliche Jugend (JSLw)

7.2.1. Der JW ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJM und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.

7.2.2. Der JSLE vertritt die SJM im Sport- und Spielausschuss (SuSA) der SJNRW. Bei Verhinderung soll der JSLE durch ein anderes Mitglied des JA, bevorzugt den JSLM, vertreten werden.

7.3. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des SVM an.

7.4. Die Mitglieder des JA, mit Ausnahme des JS, werden jeweils für zwei Jahre von der JV gewählt, und zwar

7.4.1. in den Jahren mit gerader Zahl: JW, JSLE, JSLw

7.4.2. in den Jahren mit ungerader Zahl: JSLM, JKW

7.4.3. Der JS wird jährlich von den jugendlichen Delegierten gewählt. Er muss für seine gesamte Amtszeit jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein.

7.5. Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVM, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der JV. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.

7.6. Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

7.7. Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des JW.

7.8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des JA bedürfen.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der SJM ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche JV wählt jeweils für zwei Jahre Kassenprüfer, die jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen und der JV Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem JA angehören.

§ 10 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt zu übernehmen.

§ 11 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJM eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung.

§ 12 Gültigkeit

Die Jugendordnungen der Bezirke dürfen den Bestimmungen der SJM-Jugendordnung nicht widersprechen.

§ 13 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen JV oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 14 Auflösung der Schachjugend Mittelrhein

14.1. Die Auflösung der SJM kann nur von der JV oder einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

14.2. Das SJM-Vermögen fällt an den SVM zwecks Verwahrung des Vermögens für eine neu zu gründende Schachjugendorganisation im SVM mit einem vergleichbaren Vereinszweck.

§ 15 Schlussbestimmungen

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des SVM sowie der Schachjugend NRW (SJNRW) zu verfahren. Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung der Schachjugend Mittelrhein am 13. Mai 1995 in Kerpen beschlossen und zuletzt geändert von der Jugendversammlung am 10. Juni 2017 in Swisttal.